

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

gegen

und

den **Händler**

- Beteiligte zu 1. -

- Beteiligter zu 2. -

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen § 17 Abs. 3 BörsO (Handeln ohne Geschäftsabschlussabsicht)

Az.: A 2021/19

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer und

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 28. Juni 2021 entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1. wird wegen des Handelsverhaltens des Beteiligten zu 2. im Eurex Produkt FBON JUN21

am 25. Januar 2021

in der Zeit zwischen 9:51:05:431 und 9:51:16:261 Uhr

mit einem

Ordnungsgeld von 1000,00 € (i. W. eintausend Euro),

der Beteiligte zu 2. wird insoweit mit einem

Ordnungsgeld von 500,00 € (i. W. fünfhundert Euro)

belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens haben die Beteiligten als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2000,00 Euro (i. W. zweitausend Euro) festgesetzt.

Gründe:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2. am 25. Januar 2021 in der Zeit zwischen 9:51:05:431 und 9:51:16:261 Uhr im Eurex-Produkt FBON JUN21.

Die Beteiligte zu 1. ist ein weltweit agierendes Finanzdienstleistungsunternehmen und seit 9. Februar 1998 zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland unter der Kennung xxxxx zugelassen.

Mit bestandskräftigem Beschluss des Sanktionsausschusses vom April 2016 (Az.: 2016/05) wurde sie wegen Überschreitung des Order-Transaktions-Verhältnisses (OTR) mit einem Verweis belegt.

Der Beteiligte zu 2., einer ihrer Händler mit der Kennung xxxxx TRD000, ist seit 13. Dezember 2017 zum Handel an der Eurex zugelassen. Er war bisher noch nicht an einem Sanktionsverfahren beteiligt.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen bei routinemäßigen Überprüfungen am 25. Januar 2021 Aufträge im elektronischen Handelssystem Eurex T7 in dem oben genannten Produkt auf, die auf mögliche Cross-Trades hindeuteten. Es wurden eine Bid-Order (Kauf) von 50 Lot zum Preis von 1 und kurz danach eine Ask-Order (Verkauf) von 300 Lot zum Preis von 1 in das Orderbuch eingestellt. Der (von der Eurex zur Kontraktbewertung festgesetzte) Settlement Price lag am Vortag bei 164,44.

Auf das Auskunftsersuchen der HÜSt. vom 17. Februar 2021 unter Beifügung einer Tabelle teilte die Beteiligte zu 1. mit Schreiben vom 3. März 2021 mit, dass den Aufträgen keine Strategie zugrunde gelegen habe. Der Händler habe vielmehr dem internen IT-Support ein Problem gemeldet, dessen Grund in einem Berechnungsunvermögen des internen vermutet worden sei, wenn zum Beispiel ein leeres Orderbuch vorliegen würde. Letzteres sei beim Juni-21-Bono_[Sn1]-Kontrakt der Fall gewesen. Zur Überprüfung habe der Händler 2 Orders eingegeben, um das leere Orderbuch des Juni-Bono-Kontrakts aufzufüllen und so versucht, ein internes Problem im Preissystem festzustellen. Ein Fat- Finger-Fehler (Tippfehler) habe zu Orders mit ungewollten Limit Preisen in ungewollten Größen geführt. Es habe keine Handelsabsicht bestanden. Ein Eigenhandel von 50 Lots zu 1 sei im Front-Office-System generiert worden, das Orderbuch sei mit 1 in 250 Lots belassen worden. Später habe der Händler sein Angebot von 250 Lots bemerkt und dies sofort storniert.

Man verfüge momentan nicht über ein Self Match Prevention Tool (SMP).

Die Beteiligte entschuldigte sich für diesen Marktvorfall und will folgende Maßnahmen ergreifen, um einen weiteren Marktvorfall zu vermeiden: Implementierung eines zusätzlichen Filters, der Orders auf Futures blockiere, wenn keine Preisabweichungsprüfung aufgrund fehlender Preisreferenz durchgeführt werden könne, Organisation einiger Schulungen für ihre Händler.

Mit Schreiben vom 13. April 2021 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex Deutschland über den nach ihrer Ansicht vorliegenden Verstoß gegen § 17 Abs. 3 Börsenordnung (BörsO), da Kauf- und Verkaufsauftrag jeweils ohne Geschäftsabschlussabsicht in das System der Eurex eingegeben worden seien. Die

Beteiligte führe selbst aus, dass die Aufträge zur Feststellung der Ursache für ein internes technisches Problem eingegeben worden seien. Der ursprüngliche Verdacht hinsichtlich Cross-Trades habe sich nicht erhärtet.

Die Geschäftsführung der Eurex hat mit Schreiben vom 17. Mai 2021 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihren Händler eingeleitet. Der Händler habe in zwei Fällen gegen § 17 Abs. 3 BörsO verstoßen, indem er einen Kauf- und Verkaufsauftrag ohne Geschäftsabschlussabsicht in das System der Eurex eingegeben habe. Die Eingabe von Aufträgen ohne Geschäftsabschlussabsicht sei untersagt. Der Börsenhändler habe zumindest fahrlässig gehandelt.

Mit Verfügung vom 18. Mai 2021 hat der Sanktionsausschuss die beiden Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie den Vorwurf unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. und auf den Inhalt des bestandskräftigen Beschlusses des Sanktionsausschusses vom April 2016 (Az.: 2016/05) Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet, dessen Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO) ergeht.

Die Beteiligten haben die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktionen von Ordnungsgeldern in geringer Höhe verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des vorliegenden Verfahrens haben sie gegen das aus § 17 Abs. 3 BörsO folgende Verbot der Eingabe von Aufträgen in das System der Eurex Deutschland ohne Geschäftsabschlussabsicht verstoßen.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Beide Beteiligte unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit Februar 1998 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: xxxxx (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG)

und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Der Beteiligte zu 2., ihr Händler, ist seit Dezember 2017 zugelassener Börsenhändler (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG) mit der Händler-ID: xxxxx TRD000.

Bei der Börsenordnung, gegen deren Regel verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fällt u.a. auch das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung (vgl. HessVGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2014, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur). Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Börsenordnung wurden keine Einwände vorgebracht.

Weitere Sanktionsvoraussetzung ist ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß der Handelsteilnehmerin oder des Händlers gegen börsenrechtliche Vorschriften, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Durch das oben geschilderte Verhalten des Beteiligten zu 2. wurde gegen § 17 Abs. 3 BörsO einer Regelung zur Marktintegrität, verstoßen.

§ 17 Abs. 3 BörsO untersagt Handelsteilnehmern die Eingabe von Aufträgen ohne Geschäftsabschlussabsicht. Die Vorschrift dient dem in § 22 Abs. 2 BörsG normierten Zweck und zwar der im öffentlichen Interesse liegenden Funktionsfähigkeit der überwachten Märkte und der Wahrung der Zuverlässigkeit und Wahrung der Preisbildung an den Börsen. Bereits aus der Überschrift der Satzungsbestimmung „Marktintegrität“ folgt, dass u.a. der Schutz der Handelsteilnehmer und ihr Vertrauen in die Integrität des Marktes Normzweck ist. Zudem konkretisiert die Vorschrift die Pflichten der Handelsteilnehmer um sicherzustellen, dass ehrlich, redlich, professionell und in einer die Integrität des Marktes fördernden Weise gehandelt wird.

Der Beteiligte zu 2. hat ohne Verkaufs- oder Kaufabsicht gehandelt. Dies ist unbestritten und wurde bereits als Antwort auf das Auskunftersuchen der HÜSt. im Schreiben vom 3. März 2021 angegeben. Der Händler gab am 25. Januar 2021 in der Zeit zwischen 9:51:05:431 und 9:51:16:261 Uhr im Eurex Produkt FBON JUN21 50 Bid-Orders zum Preis von 1 und 300 Ask-Orders zum Preis von 1 in das Handelssystem der Eurex ein, um das leere Orderbuch des Juni-Bono-Kontrakts aufzufüllen und so zu versuchen, ein internes Problem im Preissystem festzustellen. Ein Fat- Finger-Fehler (Tippfehler) führte dann zu Orders mit ungewollten Limitpreisen und ungewollten Größen. 50 Lots wurden letztlich umgehend ausgeführt und um 9:51:20 wurden die restlichen 250 Lots nach Realisierung der fehlerhaften Eingaben gelöscht.

Der Händler hat auch schuldhaft gehandelt. Der Sanktionsausschuss geht in Anlehnung an die Einschätzung der Geschäftsführung in ihrer Abgabe von fahrlässigem Verhalten aus. Der Händler hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem er zur Aufklärung eines internen Problems im Preissystem Orders in das Orderbuch der Eurex eingestellt hat, obwohl keine Absicht zum Geschäftsabschluss bestanden hat. Die Ordereingabe an sich geschah zwar mit Wissen und Wollen, allerdings erfolgte die nähere Ausgestaltung der Orders hinsichtlich des Preises und des Volumens fahrlässig aufgrund von Tippfehlern, so dass insgesamt von fahrlässig eingestellten Orders ausgegangen wird. Es gehört zu der von einem Börsenhändler zu wahrenen Gewissenhaftigkeit und Umsicht für eine

regelkonforme Abwicklung seiner Transaktionen zu sorgen, zumal nach Auffassung des Sanktionsausschuss ein Test zur Fehlerfindung bzw. -aufklärung auch außerhalb des Orderbuchs hätte erfolgen können.

Der Beteiligten zu 1. wird gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zugerechnet.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Das Regelwerk der Börse legt den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedarf der Verstoß gegen die Regelung des § 17 Abs. 3 BörsO in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei den genannten Vorgaben um Regelungen, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden sollen. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter ganzer oder teilweiser Handelsausschluss) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält vorliegend den Ausspruch eines Verweises als die mildeste Sanktionsmaßnahme nicht mehr für angemessen. Ein Verweis kommt dann in Betracht, wenn ein Handelsteilnehmer gegen Börsenpflichten in einer Weise verstoßen hat, dass einerseits eine Ahndung erforderlich erscheint, andererseits davon ausgegangen werden kann, dass der Zweck der Pflichtenmahnung bereits durch den förmlichen Tadel erfüllt wird. Letzteres ist in Anbetracht des Umstands, dass die Beteiligte zu 1. in der Vergangenheit bereits wegen Überschreitung des Order-Transaktions-Verhältnisses sanktioniert wurde, nicht mehr gewährleistet. Bei dem Beteiligten zu 2. wurde in die Erwägungen einbezogen, dass das Verbot der Marktmanipulation, worunter auch Handeln ohne Geschäftsabschlussabsicht zählt, ein zentrales Verbot darstellt, das u.a. auch in der Marktmissbrauchsverordnung 596/2014 (MAR) geregelt ist und das dem Schutz des reibungslosen Funktionierens der Märkte und dem Vertrauen der Öffentlichkeit in die Märkte dienen soll. Ein zeitweiliger Handelsausschluss steht im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf und des geringen Umfangs der Transaktion außer Verhältnis.

Die Verhängung von unterschiedlich hohen Ordnungsgeldern im unteren Bereich als mittlere Sanktionsmaßnahmen, sollen beiden Beteiligten nachhaltig vor Augen führen, dass die Verstöße gegen die genannte Vorschrift nicht hinnehmbar sind und scheinen

dem Sanktionsausschuss bei einer Gesamtbetrachtung der im Verfahren dargelegten Argumente die angemessenen Sanktionsmittel.

Die unterschiedlich hohen Gesamtordnungsgelder verdeutlichen nach Ansicht des Sanktionsausschusses das Ermessen bei der Wahl der individuellen Sanktion (vgl. dazu HessVGH, B.v. 24. 10.2018, Az.: 6 A 1033/18 Z, wonach bzgl. der Betroffenen „durchaus unterschiedliche Entscheidungen in Betracht kommen“.)

Bei der Handelsteilnehmerin handelt es sich – wie oben dargelegt - nicht um ein erstmaliges Fehlverhalten gegen das Eurex-Regelwerk. Berücksichtigt wurde, dass die Beteiligte zu 1. die Hintergründe des Handelsverhaltens bereits gegenüber der HÜSt. erläutert und ausführlich an der Aufklärung und rechtlichen Einordnung des verfahrensgegenständlichen Verhaltens mitgewirkt hat. Nachteile sind anderen Handelsteilnehmern nach Aktenlage nicht entstanden, der Verkaufsauftrag (zu offensichtlich zu tiefem Preis) hätte aber eine Reihe von anderen Transaktionen auslösen können. Die Höhe des Ordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu 1. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Zudem wurde in die Ermessenserwägungen das zum Ausdruck gebrachte Bedauern und die Abhilfemaßnahmen, die die Beteiligte zu 1. geschildert hat, einbezogen. Insgesamt erscheint dem Sanktionsausschuss daher bzgl. der Beteiligten zu 1. ein Ordnungsgeld in Höhe von 1 000,- Euro angemessen.

Bei dem Beteiligten zu 2. wurde außer dem kurzen Zeitraum der Transaktionen berücksichtigt, dass es sich um ein erstmaliges Fehlverhalten eines noch in kein Sanktionsverfahren involvierten Börsenhändlers handelt und hinsichtlich der Ordergröße und des Preises Tippfehler (Fat-Finger) vorgelegen haben. In die Erwägungen wurde auch einbezogen, dass üblicherweise Systemtests nicht in der produktiven Umgebung durchzuführen sind und der Sanktionsausschuss davon ausgeht, dass das interne Problem im Preissystem auch über eine Preiseingabe ausserhalb des produktiven Orderbuchs feststellbar gewesen wäre.

Ein Ordnungsgeld in der ausgesprochenen Höhe von 500,- Euro erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion für den Verstoß.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i. V. m. § 11 Abs. 2 Hess.

Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland